

Antrag auf Erteilung einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG)

- SPÄTESTENS 14 TAGE VOR VERANSTALTUNGSBEGINN ZU BEANTRAGEN -

Veranstalter	
Verantwortlicher	
Straße, Hausnummer	
Ort	
Telefonische Erreichbarkeit <u>während</u> der Veranstaltung	
E-Mail	
Name der Veranstaltung	
Veranstaltungsort	
Veranstaltungsdaten & Uhrzeiten	am: _____ von: _____ Uhr bis: _____ Uhr am: _____ von: _____ Uhr bis: _____ Uhr am: _____ von: _____ Uhr bis: _____ Uhr am: _____ von: _____ Uhr bis: _____ Uhr
Musikdarbietung (z.B. Livemusik, Dj, Musik vom Band)	
Geschätzte Besucher	
Toilettenanlagen vorhanden	☐ Ja ☐ Nein ☐ Mobile Anlagen (z.B. Dixies)
Besonderheiten (z.B. Feuerwerk, offenes Feuer, Sicherheitsdienst)	

Das beigelegte Hinweisblatt sowie die Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Beantragung einer Gestattung wurden zur Kenntnis genommen.

 Ort, Datum

 Unterschrift

Hinweisblatt für die Erteilung der Gestattung

Allgemein

Der Veranstalter selbst muss den Antrag stellen. Ist der Veranstalter eine juristische Person oder ein nicht rechtsfähiger Verein, muss eine rechtmäßige Vertretung den Antrag stellen.

Die zuständige Behörde kann die Gaststättengestattung jederzeit, das heißt auch nachträglich, mit Auflagen versehen.

A. Gaststättengesetz (GastG)

Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden. Einer Gestattung nach § 12 GastG bedarf es, wenn vorübergehend Alkohol außerhalb einer bestehenden, erlaubten Gaststätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht wird.

Wer an mehr als 12 Tagen im Jahr am selben Ort gewerbsmäßig alkoholische Getränke verabreicht bedarf einer Erlaubnis nach § 2 GastG (Gaststättenerlaubnis).

§ 6 GastG besagt, dass auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen sind, wenn der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet ist. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.

Nach § 4,1 GastG ist es verboten, alkoholische Getränke in einer Weise anzubieten oder zu vermarkten, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.

Nach § 20 GastG ist es ebenso verboten, alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen.

B. Sonn- und Feiertagsgesetz (LFtG)

Veranstaltungen werden nach § 5 und § 9 LFtG an Sonntagen sowie den gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes (11:00 Uhr) zugelassen.

Nach § 6 LFtG sind Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, an folgenden Tagen verboten:

- Karfreitag, Totensonntag und Volkstrauertag jeweils ab 04:00 Uhr
- Allerheiligentag von 13:00 bis 20:00 Uhr
- Tag vor dem 1. Weihnachtstag ab 13:00 Uhr

Nach § 7 LFtG sind Sportveranstaltungen an folgenden Tagen verboten:

- Karfreitag
- Ostersonntag, Pfingstsonntag, Totensonntag, Volkstrauertag und am 1. Weihnachtstag jeweils bis 13:00 Uhr
- Tag vor dem 1. Weihnachtstag ab 13:00 Uhr

Nach § 8 LfTG sind Tanzveranstaltungen an folgenden Tagen verboten:

- von Gründonnerstag 4:00 Uhr bis Ostersonntag 16:00 Uhr
- am Allerheiligentag, Volkstrauertag und Totensonntag jeweils ab 4:00 Uhr
- Tag vor dem 1. Weihnachtstag 13:00 Uhr bis zum 1. Weihnachtstag 16:00 Uhr

C. Preisangabenverordnung

An den Verkaufsständen ist an gut sichtbarer Stelle ein vollständiges Preisverzeichnis anzubringen.

D. Benutzung öffentlicher Gebäude oder öffentlicher Flächen

Soweit öffentliche Gebäude oder Flächen benutzt werden, sind die jeweils geltenden Vertragsbedingungen, Benutzungsordnungen und erteilte Erlaubnisse zu beachten. **Befindet sich der Veranstaltungsort im öffentlichen Straßenraum, ist eine verkehrsbehördliche Anordnung mit Sondernutzungserlaubnis gesondert zu beantragen.** Entsprechende Anträge können bei der hiesigen Straßenverkehrsbehörde (strassenverkehrsbehoerde@vg-hr.de) gestellt werden.

Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenhäuser und Verkehrswege, die als Rettungswege und als Angriffsweg für die Feuerwehr dienen, sind in jedem Fall freizuhalten. Stände, Vorratslagerung etc. dürfen Rettungswege weder versperren noch einengen.

Eine Verkehrsbehinderung darf demnach nicht erfolgen. Den Anweisungen der Polizei und des Ordnungsamtes ist unverzüglich Folge zu leisten.

E. Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Nach dem JuSchG sind

- Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind
- Jugendliche, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der Gestattung bedürfen, verboten ist, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.
- Jugendlichen ab 16 Jahren der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der Gestattung bedürfen, ab 24:00 Uhr verboten ist, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.
- an Kinder und Jugendliche kein Branntwein, keine branntweinhaltigen Getränke (z.B. Alkopops) oder Lebensmittel abgegeben werden dürfen. Auch der Verzehr solcher Getränke und Lebensmittel ist für diesen Personenkreis verboten.
- An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren auch keine anderen alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen oder der Verzehr solcher Getränke gestattet werden darf, es sei denn sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person.
- In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen nach § 10 des JuSchG Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben werden noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

Gemäß § 3 JuSchG sind die geltenden Vorschriften durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.

F. Landesnichtraucherschutzgesetz (§ 7)

In Gaststätten ist das Rauchen untersagt. Gaststätten im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist und den Vorschriften des GastG unterliegt.

Das Rauchen ist zulässig

- In vollständig abgetrennten Nebenräumen, wenn und soweit diese Räume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind und die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden
- In Gaststätten mit weniger als 75 m² Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum, wenn keine oder lediglich kalte Speisen einfacher Art zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, Personen unter 18 Jahren der Zutritt verwehrt wird und die Gaststätte am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätte, zu denen Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sind.
- Werden Wein-, Bier- und sonstige Festzelte an höchstens 21 aufeinander folgenden Tagen an einem Standort betrieben, kann das Rauchen durch den Betreiber/Veranstalter erlaubt werden. Über die Raucherlaubnis muss durch deutlich wahrnehmbaren Hinweis insbesondere im Eingangsbereich informiert werden.

G. Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)

Gemäß § 6 des Landes-Immissionsschutzgesetzes vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S.578) dürfen Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliche Geräte, nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden oder die natürliche Umwelt nicht beeinträchtigt werden kann.

Das Landesimmissionsschutzgesetz gibt hierfür keine konkreten Lärmwerte vor. In Anlehnung an die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) und die LAI-Freizeitlärm-Richtlinie, die auch in Rheinland-Pfalz zur Anwendung kommen, gelten folgende Lärmpegel in db(A) als hinnehmbar (gemessener Lärmpegel - unabhängig von einem bereits vorliegenden höheren Lärmpegel - vor dem geöffneten, vom Lärm an stärksten betroffenen Fenstern des nächstgelegenen Wohnhauses):

Nutzungen	tags		nachts
	außerhalb der Ruhezeiten	innerhalb der Ruhezeiten	innerhalb der lautesten vollen Stunde
Gewerbegebiete	65	60	(50)*
Urbane Gebiete	63	58	45
Kern-, Dorf-, Mischgebiete	60	55	45
Allg. Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	55	50	40
Reine Wohngebiete	50	45	35
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	45	45	35
*nächtliche Werte in Gewerbegebieten nur, wenn dort Wohnungen vorhanden sind			

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Zeiten sind wie folgt festgelegt:

Der Tag umfasst werktags die Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 22.00 Uhr. Die übrige Zeit wird als Nacht behandelt. Ruhezeiten sind werktags von 6.00 bis 8.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen betragen die Ruhezeiten 7.00 bis 9.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr und zusätzlich mittags von 13.00 bis 15.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen gelten zusätzlich die Vorschriften des Landesfeiertagsgesetzes. An diesen Tagen sind Veranstaltungen – gleich welcher Art – vor 11.00 Uhr (Beendigung des Hauptgottesdienstes) nicht zulässig.

Solange die Veranstaltung unter Beachtung dieser Grenzwerte durchgeführt wird, steht einem guten Gelingen nichts entgegen. Darüberhinausgehende lärmschutzrechtliche Erlaubnisse werden i.d.R. – außer für Brauchtumsveranstaltungen u.Ä. - nicht erteilt.

Für die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen nach dem LImSchG wenden Sie sich an die KollegInnen unter der Telefonnummer 06785 / 793108 oder 06785 / 793110 bzw. per E-Mail an strassenverkehrsbehoerde@vg-hr.de.

Sollte es dennoch zu erheblichen Belästigungen der Anwohnerschaft kommen, so sind die Mitarbeiter des Ordnungsamtes oder die Polizeieinsatzkräfte jederzeit befugt, die störenden Aktivitäten zu untersagen bzw. die Veranstaltung abubrechen.

H. Toilettenanlagen

Es sind ausreichende und leicht erreichbare Toilettenanlagen zur Verfügung zu stellen. Diese müssen nach Geschlechtern getrennt sein. Es muss mindestens eine barrierefreie Toilette zur Verfügung stehen. Im Sinne der Allgemeinhygiene und des Umweltschutzes ist es erforderlich, bei der Abhaltung von Veranstaltungen Toilettenwagen einzusetzen, bei dem/denen die kontinuierliche Reinigung gewährleistet ist und entsprechende Hygieneeinrichtungen (Eimer mit geschlossenem Deckel auf der Damentoilette, Bereitstellung von Einmalseife und -handtüchern) bereitgestellt werden.

I. Benutzung fliegender Bauten

Bei fliegenden Bauten, insbesondere vor der Inbetriebnahme von Festzelten, sind die Vorgaben nach § 69 Abs. 6 ff. der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO) zu beachten. Für die Abnahme der Fliegenden Bauten ist frühzeitig ein Termin bei der zuständigen Baubehörde der Kreisverwaltung Birkenfeld zu vereinbaren.

J. Brandschutzrechtliche Hinweise

Regelungen zu brandschutzrechtlichen Vorschriften entnehmen Sie dem Merkblatt der ADD mit dem AZ.: 30638 – Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen.

Sollte eine Brandsicherheitswache und/oder ein Sanitätsdienst erforderlich sein setzen Sie sich bitte rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit den zuständigen Einheiten für Ihre Örtlichkeit in Verbindung.

K. Lebensmittelrechtliche Hinweise

Es muss eine angemessene, hygienische Warm- oder Kaltwasserversorgung (geeignete Trinkwasserschläuche) und Abwasserentsorgung vorhanden sein.

Unverpackte Lebensmittel dürfen nur so gelagert oder zum Verkauf vorrätig gehalten werden, dass sie keinen negativen Beeinflussungen, insbesondere durch Personen, unterliegen (Spuckschutz, räumliche Trennung).

Das Lagern von Lebensmitteln muss mindestens 0,50 m über dem Boden erfolgen (z.B. Schwenkbraten = Mindestabstand zum Kunden 2,50 m).

Beim Betrieb von Getränkeschankanlagen sind nur solche Anlagen zu verwenden, die den sicherheitstechnischen Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen. Der Betreiber der Anlage muss diese von einer „befähigten Person“ vor Inbetriebnahme abnehmen lassen. Darüber hinaus sind notwendige Reinigungen vorzunehmen; die zwischenzeitlich empfohlenen Reinigungsintervalle ergeben sich aus DIN 6650-6.

Für eine dauernd gute und ausreichende, möglichst fließende Spülung der Schankgefäße und Reinigung der benutzten Geräte mit einwandfreiem Trinkwasser ist zu sorgen. Hierfür sind mindestens 2 Spülbecken zum Vor- bzw. Nachspülen der Gläser bereitzuhalten. Die Vorreinigung ist in heißem Wasser durchzuführen. Eine Handwaschgelegenheit (mit fließendem kaltem und warmem Wasser, Seifenspender und Einmalhandtücher) muss vorhanden sein.

Der Genuss von Tabakwaren in jeder Form ist beim Behandeln von Lebensmitteln verboten.

In Kühleinrichtungen, in denen kühlpflichtige Lebensmittel aufbewahrt werden, müssen Thermometer zur Überprüfung der Temperaturen vorhanden sein. Bei leichtverderblichen Lebensmitteln ist auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Temperaturen zu achten.

L. Sonstige Allgemeine Hinweise

- Die ordnungsgemäße Abführung der Abwässer muss gewährleistet sein.
- Für die Sauberhaltung der genutzten Fläche und deren Umgebung während und nach der Veranstaltung ist Sorge zu tragen. Es sind Abfallbehälter in ausreichender Anzahl bereitzustellen. Das Verteilen von Aufklebern und Ähnliches ist verboten.
- Die Bestimmungen der Viehverkehrsordnung sind einzuhalten. Insbesondere sind Veranstaltungen im Sinne des § 4 Viehverkehrsverordnung (Viehmärkte, Viehausstellung, Reitsportveranstaltungen und ähnliches) bei der Kreisverwaltung, Veterinärwesen, 55765 Birkenfeld anzumelden.
- Bei der Durchführung jeglicher Musikveranstaltungen hat der Veranstalter diese bei der GEMA, Bezirksdirektion Wiesbaden, Postfach 2680, 65016 Wiesbaden, anzumelden.
- Der Veranstalter ist verpflichtet sich jederzeit selbst über den aktuellen Stand gesetzlicher Vorschriften zu informieren.
- Eine Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Werbeplakaten muss gesondert beantragt werden.

Informationen bei einer Erhebung von Daten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Beantragung von Einzelerlaubnissen nach dem Gaststättengesetz [Gestattungen]

Verantwortlicher

Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen
Brühlstraße 16
55756 Herrstein
Telefon: +49 6785 79 0
E-Mail: info@vg-hr.de

Beauftragte/er für den Datenschutz

Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen
- Datenschutzbeauftragter -
Brühlstraße 16
55756 Herrstein
Telefon: +49 6785 79 1107
E-Mail: datenschutz@vg-hr.de

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über Ihren Antrag entscheiden zu können, um einer rechtlichen Verpflichtung nachkommen zu können.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 12 Gaststättengesetz verarbeitet.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Innerhalb der Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen erhalten diejenigen Stellen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der in Anspruch genommenen Verwaltungsdienstleistung (Beantragung einer Gestattung) benötigen.

Darüber hinaus können Daten an Dritte, wie andere Behörden oder Einrichtungen, übermittelt werden, soweit diese im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrages zu beteiligen sind.

Übermittlung an Drittland *

Wir übermitteln Ihre Daten in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums - EWR (Drittländer) nur, soweit dies zur Ausführung des gesetzlichen Verwaltungshandelns erforderlich ist.

Dauer der Speicherung

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nur für die Dauer der Bearbeitung. Es gelten unterschiedliche Löschfristen.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus der Abgabenordnung (AO), SGB I und X usw. ergeben. Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation können bis zu 30 Jahre betragen.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Ihre Daten erhalten wir direkt von Ihnen oder sie werden aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhoben und verarbeitet. Sollten Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Anliegen nicht geprüft werden.

Betroffenenrechte

Werden personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet, so haben Sie Rechte, die in Artikel 12 – 23 DS-GVO aufgeführt sind. Nachfolgend eine zusammengefasste Darstellung:

Recht auf Auskunft (Artikel 15 DS-GVO)

Werden personenbezogene Daten von Ihnen gespeichert, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über die von Ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten und Ihre Verarbeitung.

Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DS-GVO)

Sind unrichtige oder unvollständige Daten von Ihnen gespeichert, so haben Sie ein Recht auf Berichtigung der betreffenden Daten.

Recht auf Löschung (Artikel 17 DS-GVO)

Ein Recht auf Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten besteht unter anderem sofern der Zweck der Datenerhebung nicht mehr vorhanden ist, Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen, wenn die Datenerhebung aufgrund Ihrer Einwilligung erfolgte oder die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden.

Bitte beachten Sie, dass Art. 17 Abs. 3 DS-GVO Ausnahmen vom Recht auf Löschung enthält. Ausnahmen bestehen u. a. aufgrund der Meinungs- und Informationsfreiheit, gesetzlicher Speicherungsfristen, zur Erfüllung des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche und historische Forschungszwecke, statistische Zwecke sowie zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO)

Sofern die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist oder eine Löschung der Daten zur Verfolgung von weiteren Rechten jedoch nicht in Frage kommt, können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der Daten beantragen. Dieses Recht steht Ihnen auch zu, wenn die Datenspeicherung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt werden, oder wenn bei einem Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber Ihren Gründen überwiegen.

Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DS-GVO)

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten sowie an einen anderen Verantwortlichen eine Übermittlung zu veranlassen.

Widerspruchsrecht (Artikel 21 DS-GVO)

Sie haben das Recht gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Die personenbezogenen Daten werden danach nicht mehr verarbeitet, sofern keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung vorliegen, die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Beschwerderecht (Artikel 13 Abs. 3 DS-GVO und Artikel 77 DS-GVO)

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. In Rheinland-Pfalz kann die Beschwerde an folgende Stelle gerichtet werden:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz,
Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz,

Tel.-Nr.: 0 61 31 / 208-2449,

Fax: 0 61 31 / 208-2497,

E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

<https://www.datenschutz.rlp.de>